

---

# Strafrecht I

## 06. Januar 2015

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

**Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Soweit in den Aufgaben nichts Abweichendes steht, gelten allfällige Strafanträge als gestellt.

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu:

Aufgabe 1	35 % des Totals
Aufgabe 2	35 % des Totals
Aufgabe 3	30 % des Totals
<hr/>	
Total	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

### **Aufgabe 1 (Gewichtung: ca. 35%)**

Die beiden Kollegen Diego und Emil sehen beim Verlassen der Schule einen Unbekannten (Fritz) mit Emils Bike wegfahren (die Wegnahme des Bike ist rechtswidrig). Nach kurzer Zeit verlieren sie ihn aus den Augen, treffen ihn aber mitsamt dem Bike einige Minuten später zufälligerweise bei einem Kiosk. Unter massiver Kraftanwendung gegenüber Fritz gelingt es ihnen, den sich von allem Anfang an heftig wehrenden und Schläge austeilenden Fritz vom Bike zu ziehen. Dabei kippt das Bike und prallt so unglücklich gegen den mit seiner Mutter Gerda auf dem Gehsteig vorbeilaufenden dreijährigen Heinrich, dass dieser darunter zu liegen kommt und heftig zu weinen beginnt. Der später konsultierte Arzt stellte fest, dass Heinrich einen Fingerbruch erlitten hat. Die Heilung verlief wunschgemäss und Heinrich trägt keinen bleibenden Schaden davon. Im Verlaufe der Strafuntersuchung lässt sich nicht feststellen, wer das Umkippen des Bikes zu verantworten hat.

*Hat sich Diego strafbar gemacht?*

Variante: Im Verlaufe der Strafuntersuchung lässt sich feststellen, dass Diego für das Umkippen des Bikes verantwortlich ist. Er hatte das Bike aus den Händen von Fritz entrissen, wobei dieses auf den Gehsteig fiel und dort den vorbeilaufenden dreijährigen Heinrich traf.

*Hat sich Diego nach der Variante zusätzlich strafbar gemacht?*

## **Aufgabe 2 (Gewichtung: ca. 35%)**

Im Oktober 2010 kam es zwischen Raphael (21 Jahre) und Sabrina (20 Jahre) mehrfach zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen.

Am Abend des 21. Januar 2011 traf sich Raphael mit seinem Kollegen Max (20 Jahre) bei sich zu Hause in Zürich. Er erzählte ihm von den gelegentlichen „Sextreffs“ mit Sabrina. Daraufhin machten es sich die beiden Männer zum Ziel, noch am gleichen Wochenende Sex mit Sabrina zu haben. Sogleich begannen sie, mit Sabrina zu chatten. Sie lebte damals noch bei ihren Eltern in Zug. Beim Chatten gab sich nur Raphael gegenüber Sabrina zu erkennen. Max sass aber während des Chats neben Raphael vor dem Computer und tippte auch selbst Antworten ein. Raphael kam ziemlich direkt zur Sache und fragte Sabrina, ob sie heute Abend Zeit und Lust auf Sex hätte. Nachdem Sabrina dies mehrfach ablehnte, machte Raphael ihr glaubhaft, er habe ihre gemeinsamen sexuellen Aktivitäten auf Video aufgezeichnet. Falls sie nicht nachgebe, werde er diesen Film heute noch auf eine Pornoplattform hochladen. In Wahrheit existierte kein solcher Film, doch aufgrund von Raphaels Beteuerungen zweifelte Sabrina nicht an seiner Darstellung. Noch während des Chats schrieb Sabrina eine E-Mail an die Frauen-Beratungsstelle in Zug und bat diese um Rat. Ihre Mail wurde jedoch, da ausserhalb der Bürozeiten versandt, nicht beantwortet. Raphael und Max drängten weiter. Wenn Sabrina um 22 Uhr nicht am Hauptbahnhof Zürich stehe, werde das Video hochgeladen. Sabrina fürchtete um ihre Lehrstelle und die hämischen Reaktionen ihrer Kolleginnen und Kollegen, wenn jemand das Video finden sollte. Darum gab sie schliesslich nach, verabschiedete sich von ihren Eltern unter dem Vorwand, noch eine Kollegin zu besuchen, und fuhr mit dem Zug nach Zürich.

Raphael und Max holten Sabrina mit Max' Auto vom Bahnhof ab. Sabrina war irritiert, dass auch Max, den sie nur flüchtig kannte, zu diesem Treffen kam. Trotzdem stieg sie ein. Zu dritt fuhren sie dann zu einem Hotel, in welchem Max bereits vorgängig ein Hotelzimmer gemietet hatte. Im Hotel angekommen, gingen alle ins Hotelzimmer. Sabrina sträubte sich zunächst, sich auszuziehen. Nachdem beide Männer wiederholt auf das angeblich existierende Video hinwiesen und eine Publikation in Aussicht stellten, kam sie der Aufforderung schliesslich weinend nach. Das Weinen hielt Raphael nicht davon ab, den Beischlaf mit Sabrina zu vollziehen, wobei er ein Kondom benutzte. Max feuerte Raphael während des Akts immer wieder an. Nach vollzogenem Beischlaf verliessen sie zu dritt das Hotel und Max fuhr Sabrina zurück zum Hauptbahnhof Zürich, wo sie den Zug nach Hause nahm.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von Max und Raphael.*

### Aufgabe 3 (Gewichtung: ca. 30%)

Der aufgrund von Spielschulden in finanzielle Nöte geratene A ist wegen Diebstahls zum Nachteil seines Arbeitgebers zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 150 Franken sowie zu einer Verbindungsbusse von 2'500 Franken verurteilt worden. Die Probezeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Ein Jahr nach der Verurteilung wird A auf frischer Tat ertappt, als er Kokain an einen verdeckten Fahnder der Polizei verkaufen will. In der Einvernahme gibt A an, dass er immer noch spiele und er ein Problem damit habe, die aufgelaufenen Spielschulden zu begleichen. Die Kredithaie sässen ihm im Nacken. Nachdem er aufgrund des Vorfalls vom letzten Jahr seinen Job verloren habe, habe er nur noch schlechte Angebote für wenig Lohn erhalten. Deshalb sei er dann in den Drogenhandel eingestiegen. Das Gericht spricht A wegen Betäubungsmittelhandels nach Art. 19 Abs. 1 BetmG schuldig und erachtet die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

*A) Kann dem A für die neue Straftat (Betäubungsmittelhandel) der bedingte Vollzug gewährt werden? Legen Sie dar, ob die Voraussetzungen für den voll- oder teilbedingten Vollzug gegeben sind oder nicht.*

*B) Was hat im Hinblick auf die erste Straftat (Diebstahl) zu geschehen? Zeigen Sie auf, welche Handlungsoptionen bestehen und welche Gründe für und gegen die einzelnen Optionen sprechen.*

Art. 19 BetmG

Abs. 1

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f Anstalten trifft.

Abs. 2 bis 4

...